

Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen

Einleitung

Diese "Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen" sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich.

Die Firma Atotech stellt höchste Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung aller Arbeiten.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Werkssicherheit

Anmelden/Abmelden

Beim Eintritt ins Werk ist eine Anmeldung erforderlich. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht beim Verlassen des Werkes.

Fahrzeuge

Für die Durchführung des Arbeitsauftrages notwendige Fahrzeuge sind zur Erlangung einer Einfahrerlaubnis beim Auftragsverantwortlichen anzumelden.

Verkehrsregelung

Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Das Nebeneinander von Fußgängern, Zweirädern, Flurförderzeugen, Personen- und Lastkraftwagen erfordert erhöht Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

Feuerwehruzufahrten, Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten), Verkehrswege, Notausgänge und Kanaldeckel sind immer freizuhalten.



Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Wenn es nötig ist, z. B. zur Dokumentation, bedarf dies einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Auftragsverantwortlichen.

Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren



Zutrittsbeschränkung

Andere als die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.



Arbeitsschutzhinweise

Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften.

Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

Auftragsvergabe

Der Auftraggeber stellt bei Auftragsvergabe sicher, dass

- ein Koordinator namentlich benannt wird
- nur Fremdfirmen mit erforderlicher Qualifikation / Erfahrung beauftragt werden.

Bei Tätigkeiten, von denen bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können, sind die Qualifikationsanforderungen vertraglich zu vereinbaren. Die Qualifikation- und Schulungsnachweise für die Fremdfirmen- Mitarbeiter sind den Atotech- Koordinator auf Verlangen vorzulegen. Der Atotech-Koordinator überprüft die Einhaltung der Anforderungen stichprobenartig und dokumentiert dies.

Unterweisung

Eine Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den Auftragsverantwortlichen (bzw. Koordinator). Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

Koordination

Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Koordinators herbeizuführen.

Den Weisungen des Koordinators ist, gemäß § 6 Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift BGV A1, Folge zu leisten. Der verantwortliche Koordinator wird Ihnen zusammen mit unseren Bestellunterlagen mitgeteilt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Weisungsbefugnis unseres Koordinators sich beschränkt auf die Koordinierung der vorgesehenen Arbeiten. Ihre Vorgesetzten sind weiterhin für die ihnen unterstellten Mitarbeiter verantwortlich. Sie haben alle Einrichtungen zu schaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der für Ihr Unternehmen und für uns geltenden Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Beschäftigten erforderlich sind. Dazu zählt insbesondere auch die Vermeidung der Gefährdung anderer Mitarbeiter.

Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.

Atotech-eigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen

Die Verwendung von Atotech-eigenen Geräten, Maschinen und Einrichtungen (z.B. Flurförderzeuge, Bohrmaschinen, Krane etc.) ist nur mit Genehmigung des Auftragsverantwortlichen zulässig. Flurförderzeuge und Krane dürfen nur durch entsprechend ausgebildete und geschulte Personen bedient werden. Auf Verlangen ist der Nachweis darüber dem Auftragsverantwortlichen vorzulegen.

Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen mit schriftlicher Genehmigung z. B. bei:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, brennen, bohren usw.)
- Arbeiten auf Dächern
- Arbeiten in großer Höhe
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen.

**Sicherheitskennzeichnung**

Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungszeichen etc. sind unbedingt zu beachten.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Leitern und Gerüste

Es dürfen nur Leitern und Gerüste verwendet werden, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

Persönliche Schutzausrüstungen

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.



Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen!

Mobilfunk

Der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.

**Störungen**

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator unverzüglich zu melden.

Genussmittel

Der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebs, Büro und den Freigeländen einschließlich in Fahrzeugen verboten.

Beachten Sie unbedingt die „Rauchen Feuer und offenes Licht verboten“ Schilder.

Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.

**Abfälle und Gefahrstoffe****Abfälle**

Sämtliche anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Montage-Abfälle und Verpackungen muss der Auftragnehmer entsorgen. Diese dürfen nicht über die Entsorgungssysteme auf dem Firmengelände entsorgt werden.

Sonderabfall und Abfälle, deren Entsorgung besonderen Vorschriften unterliegen, müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt werden.

Gefahrstoffe

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Koordinator vorher anzuzeigen (Sicherheitsdatenblatt).

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen sind Zündquellen zu vermeiden.



Untersagungen

Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden vom Werkschutz Kontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände.


Den Anordnungen des Werkschutzes ist unverzüglich Folge zu leisten.





Zu widerhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben.



Notfall- und Alarmplan

Der gültige Notfall- und Alarmplan ist zu beachten.

Verhalten bei Unfällen	
Ruhe bewahren	
1. Unfall melden	 Telefon: 501 oder 112 Wo geschah es? Was geschah? Wie viele Verletzte? Welche Arten von Verletzungen? Warten auf Rückfragen!
2. Erste Hilfe	 Absicherung des Unfallortes Versorgung der Verletzten Anweisungen beachten
3. Weitere Maßnahmen	Krankenwagen oder Feuerwehr einweisen Schaulustige entfernen

Verhalten im Brandfall	
Ruhe bewahren	
1. Brand melden	 Telefon 501 oder 112 Wer meldet? Was ist passiert? Wie viele sind betroffen/verletzt? Wo ist etwas passiert? Warten auf Rückfragen! 
2. In Sicherheit bringen	 Gefährdete Personen mitnehmen! Türe schließen! Gekennzeichneten Rettungswegen folgen! Keinen Aufzug benutzen! Anweisungen beachten!
3. Löschversuch unternehmen	 Feuerlöscher benutzen

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich über die oben genannten Themen unterwiesen wurde.

Den Inhalt der Unterweisung habe ich verstanden.

Die aufgelisteten Dokumente habe ich erhalten. Ich verpflichte mich, die erhaltenen Informationen an meine mir zugeteilten Mitarbeiter und die Subunternehmen in einer Unterweisung weiterzugeben.

Fremdfirmenerklärung

Fremdfirmenerklärung (vom Fremdunternehmer auszufüllen)

Anschrift des Fremdunternehmers

Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort

Firma: _____

Name: _____

PLZ/Ort: _____

Funktion: _____

Telefon: _____

Telefon: _____

Ort, Datum und Unterschrift
Verantwortlicher Atotech

Ort, Datum und Unterschrift
Verantwortlicher Fremdfirma